

Flurbereinungsverfahren Lengerich-Gersten-Handrup L 131

Kartengrundlage: Zuteilungskarte

Landkreis : Emsland
 Gemeinde : Freren
 Gemarkung: Lohe
 Flur : 22
 Maßstab : 1:1000

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§13 Abs.4, §19 Abs.1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nieders. GVL S. 187) Antragsbuch Nr.: P 6/1994 (Bei Rückfragen bitte angeben)

Die Planunterlage entspricht der o.a. Zuteilungskarte. Das Flurbereinungsverfahren Lengerich-Gersten-Handrup ist teilweise rechtskräftig. Die Fortführung des Liegenschaftskatasters ist noch nicht beantragt. Die Planunterlage weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.03.1994). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lingen (Ems), den 14. JULI 1994

Katasteramt Meppen Außenstelle Lingen



Ltd. Vermessungsdirektor

Vermerk: Bei geometrischen Bezügen zu unvermarkten Grenzen (in den Knickpunkten und Grenzschnitten fehlt das Kreissymbol) ist eine Grenzfeststellung zu beantragen.

Hinsichtlich der Gemarkung Freren, Flur 1 (nicht in das Flurbereinungsverfahren einbezogen) ist Kartengrundlage die Liegenschaftskarte. Die Planunterlage entspricht nur in diesem Teilbereich dem Inhalt des Liegenschaftskatasters.

----- = Verfahrensgrenze der Flurbereinigung Lengerich-Gersten-Handrup L 131.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO Sondergebiet mit Zweckbestimmung

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- GR maximale Grundfläche
- GF maximale Geschoßfläche
- II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- Baugrenze
- a Abweichende Bauweise (Gebäude bis zu 200 m Länge zulässig, Abstände nach §§ 7 und 10 NBauO)

SIEHE VERFÜGUNG VOM 21.09.94

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenbegrenzungslinie

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumliche Geltungsbereiches der Änderung

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, in der Sitzung am 28.06.1994 als Satzung beschlossen.

Freren, den 28.06.1994

Bürgermeister



Stadtdirektor

(Finke)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Das anfallende gering belastete Oberflächenwasser von Dachflächen, Terrassen usw. ist auf den Grundstücken zu verrieseln/versickern.

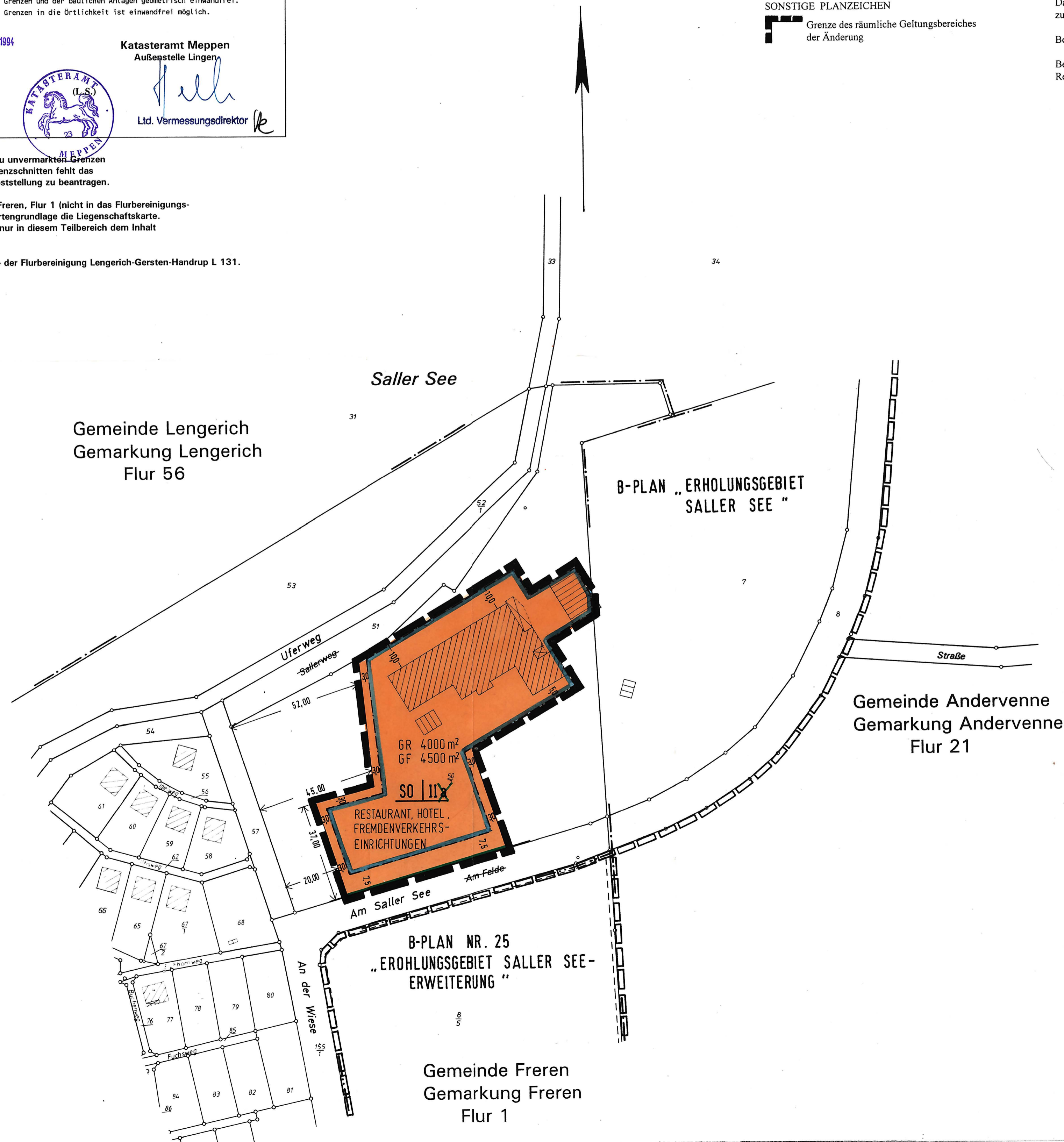
HINWEISE

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden. Die Archäologischen Funde und die Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Das Merkblatt Feuerwehrzufahrten/Löschwasserversorgung der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Emsland ist zu beachten.

Bei Baum- und Strauchpflanzungen im öffentlichen Bereich ist das DVW-Regelwerk-GW 125 zu beachten.

Bei der Verrieselung des anfallenden gering belasteten Oberflächenwassers auf den Grundstücken ist das ATV-Regelwerk - Arbeitsblatt A 138 zu beachten.



5. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN „ERHOLUNGSGEBIET SALLER SEE“ STADT FREREN LANDKREIS EMSLAND		URSCHRIFT
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.04.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs.1 BauGB am 29.04.94 ortsüblich bekanntgemacht. Freren, den 28.06.1994	Im Anzeigeverfahren gem § 11 Abs.3 BauGB habe ich mich Verfügung vom 21. Sep. 1994 Az. -65-610 463-26 unter Erteilung von Maßgaben - teilweise keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Meppen, den 21. Sep. 1994	LANDKREIS EMSLAND DER OBERKREISDIREKTOR im Auftrag WOLFGANG KORNIC KREISDIREKTOR
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.04.1994 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.04.94 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Entwurfsbegründung haben vom 10.05.94 bis zum 10.06.1994 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Freren, den 28.06.1994	Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan ist gem. § 12 BauGB am 15.11.94 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15.11.1994 rechtsverbindlich geworden. Freren, den 15.11.1994	(Finke) Stadtdirektor
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis zum beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurfsbegründung haben vom bis zum gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Anregungen und Bedenken können nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden. Freren, den	Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Freren, den	(Finke) Stadtdirektor
Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.06.1994 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Freren, den 28.06.1994	Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von: Osnabrück, den 7.4.1994 / 27.6.1994	PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHULZ Regional-Bauabteilung u. Landschaftsplanung Nikolaifort 1-2, 48074 Osnabrück Tel. (05 41) 2 22 57 Fax (05 41) 20 18 55